

war sie vierzehn Jahre alt, als ihre Eltern sie aus dem Hause schickten, damit sie sich ihr Brod anderswo verdiene. Sie wanderte fünf Stunden weit bis Beauvais, wo man sie in einem Landgute aufnahm und wo sie noch ein halbes Jahr das Vieh hütete, bis sie in Dienst bei einem Handwerker, dann bei einem Notar kam. Endlich begab sie sich nach Paris und nachdem sie eine Zeit lang bei einer Gräfin in der Küche gedient hatte, war sie der schweren Arbeit überdrüssig und lernte bei einer Puzmacherin nähen zc. Hier lernt sie eine Engländerin kennen, die sie als Kammermädchen mit nach Neapel nahm, wo sie, nach der Abreise der Engländerin in das Haus der Fürstin von Caramanico kam, deren Vertrauen sie bald gewann durch erprobte Redlichkeit und untadelhafte Sitten. Madeleine wurde fast zweite Mutter der fürstlichen Kinder, theilte alle Vergnügungen der Familie und schien mehr die Freundin, als die Dienerin der Fürstin zu seyn. Als diese erkrankte, wurde sie von Madeleine aufopfernd gepflegt. Die Fürstin starb und empfahl ihr ihre Kinder. Sie entsprach diesem Vertrauen auf das Vollkommenste und die Kinder liebten sie wie eine zweite Mutter; es sind der Herzog von Casoli, die Herzogin von Noilla und die Baronin von Aime. Das große Vermögen des Fürsten Caramanico war durch ungeordnete Wirtschaft sehr zerrüttet; Madeleine führte eine sparsamere Verwaltung ein und wurde auch dadurch die Wohlthäterin des Hauses. Schon waren vierzig Jahre über ihrem Haupte hingegangen, als der Herr Francesco d'Aquila, Fürst von Caramanico, aus Liebe und Dankbarkeit sich entschloß, ihr seine Hand zu geben. So ist die ehemalige Schweinehirtin Fürstin geworden, die Gemahlin des Sohnes des letzten Vicokönigs von Sicilien, des ersten Kammerherrn des jetzigen Königs von Neapel, mit dem er sogar verwandt seyn soll. Vor kurzem besuchte sie ihre niedrige Heimath, der sie schon vorher viele Wohlthaten hatte zufließen lassen und als sie erschien, wurden die Glocken des Dorfkirchleins geläutet und der Geistliche zog ihr mit dem Kreuze, dem Banner und allen Einwohnern ehrerbietig entgegen.

W u t h.

Nicht zürnen einem türkischen Gesichte,
Wer weiß wie bald sich wendet oft das Blatt;
Drum trage jedes Leid mit heiterm Blicke,
Denn der verdient keinen Theil am Glücke
Der nicht das Bitt're auch gekostet hat.

L o g o g r a p h.

Es strömt, um stärkere Fluthen zu erreichen,
Auf deutschem Grund mein Ganzes von sechs Zeichen.
Verwirf das sechs! — und durch die Lüfte zieht's
Ein treu Symbol des duldenden Gemüths.
Es geht verloren einer von den Sinnen,
Weicht auch das fünfte noch von hinnen.
Was übrig bleibt, wenn jetzt das vierte flieht,
Ist, was der Hoffnung Sinnbild hält und zieht.
Das Zweit' und Dritte laß am Ende stehen,
Du wirst darauf mit vieler Freude gehen.

Charade in No. 35:

D e n s c h i r m.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Winnenden, vom 18. August 1842.	höchster		mittl.		niedr.		In Schorndorf, vom 23. August 1842.	höchst.		mittl.		niedr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernobrod per Scheffel . . .	13	20	12	35	11	30	Kernen per Scheffel . . .	16	—	—	—	14	40
Roggen " " . . .	9	4	8	45	8	32	Dinkel " " . . .	7	—	—	—	—	—
Dinkel " " . . .	6	50	6	28	5	30	Roggen " " . . .	8	—	—	—	—	—
Gersten " " . . .	9	4	8	4	7	28	Gersten " " . . .	—	—	—	—	—	—
Haber " " . . .	7	36	6	44	5	45	Haber " " . . .	—	—	—	—	—	—
Erbsen per Simri . . .	—	—	—	—	—	—	Erbsen per Simri . . .	—	—	—	—	—	—
Linsen " " . . .	—	—	—	—	—	—	Linsen " " . . .	—	—	—	—	—	—
Wicken " " . . .	—	—	—	—	—	—	Kernobrod 8 Pfund 26 fr.	Ochsenfleisch 1 Pfund 6 fr.	—	—	—	—	—
Welschkorn " " . . .	1	32	1	24	1	12	1 Kreuzerweil soll wägen 6 1/2 L.	Dittre geringeres 5 fr.	—	—	—	—	—
Ackerbohnen " " . . .	1	32	1	28	1	16	Schweinefleisch, abgezog. 5 fr.	Rindfleisch 1 — 5 fr.	—	—	—	—	—
							— — — — — ganz 6 fr.	Kalbfleisch 1 — 6 fr.	—	—	—	—	—

Gedruckt und verlegt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für die

Oberamts-Bezirke Schorndorf und Welzheim.

No. 35.

Donnerstag den 1. September

1842.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 fr., vierteljährlich 24 fr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrichtungsgebühr die Zeile 1 1/2 fr.

O b e r a m t l i c h e V e r f ü g u n g e n.

Schorndorf. Die höhere Stelle hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei Verfehlungen gegen die Bestimmungen des Art. 408 des Strafgesetzbuchs, Absatz 2 und 3 die Angeeschuldigten sich gewöhnlich darauf berufen, daß ihnen diese gesetzlichen Vorschriften unbekannt gewesen sey. Bei der ganz positiven Natur jener auf Rücksichten für den öffentlichen Dienst beruhenden gesetzlichen Bestimmung hat es daher das K. Justiz-Ministerium für angemessen erachtet, daß dieselbe den in Art 399 Pkt 5 genannten untergeordneten Gehülffen und Dienern der Obrigkeit, welche zu öffentlichen Dienst-Verrichtungen ordnungsmäßig bestellt und deßhalb eidlich, oder durch Handgelübde an Eidesstatt in Pflichten genommen worden sind, besonders bekannt gemacht werden.

Die Orts-Vorsteher des Bezirkes werden daher angewiesen, die oben bezeichneten Diener ihrer Gemeinden von dem Inhalt des Art. 408 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Bestrafung der unterlassenen Anzeige eines Bestechungsversuchs in Kenntniß zu setzen, die Eröffnung dieselben im Amtsprotokolle unterzeichnen zu lassen und daß dies geschehen binnen 10 Tagen hieher anzuzeigen. Bei künftigen Verpflichtungen solcher Diener sind dieselben mit der angeführten Vorschrift sogleich besonders bekannt zu machen. Den 29. August 1842.

Königl. Oberamt, Strölin.

Schorndorf und Welzheim. In Folge höherer Befehle haben die Orts-Vorsteher innerhalb 8 Tagen anzuzeigen: 1.) ob bei öffentlichen fließenden Gewässern (im Gegenseite von solchen, die sich im Privateigenthum befinden) für die Herstellung und Erhaltung der Ufer und Betten in jeder Gemeinde von Gemeinde wegen gesorgt werde? — ob die Gemeinde die diesfälligen Kosten zu bestreiten habe oder nicht? und ob im verneinenden Falle irgend ein Dritter zu stets guter Unterhaltung der Ufer verpflichtet seye, oder ob überhaupt eine Verbindlichkeit dieser Art gar nicht bestehe? — 2.) Wer bei Flüssen oder Bächen, welche der Flößerei dienen, in den einzelnen Gemeinden dafür Sorge, daß Uferbeschädigungen, soweit die Sicherung des Fließens es erfordert, sogleich wieder hergestellt werden, und wer die Kosten solcher Uferbauwerke zu bezahlen habe? — 3.) Ob an flößbaren Wassern das Bett, wenn es verschüttet, verfließt oder sonst verächtet ist, sogleich wieder ausgedünnt werde, von wem und auf wessen Kosten? — 4.) Ob bei nicht flößbaren Bächen nicht wenigstens periodisch das Bett vom Schlamm gereinigt werde, und auf wessen Kosten? — Den 29. August 1842.

Die Königl. Oberämter Schorndorf und Welzheim, Strölin. v. Kirn.

Schorndorf und Welzheim. In Betreff der Portofreiheit der Stiftungen, namentlich bei Correspondenzen mit den aufgestellten Revidenten in Orgelbauwesen, wird Nachstehendes bekannt gemacht.

1.) Nach der Verfügung vom 2. August 1822 Regbl. S. 547 steht den milden Stiftungen und Fonds für Kirchen und Schulen die Portofreiheit sowohl rückwärtlich des sie betreffenden amtlichen schriftlichen Verkehrs unter sämtlichen Staats-Briefen und Paketen zu, wenn sie als Stiftungssache gehörig bezeichnet werden. Hieraus folgt

2.) daß die Correspondenz der Orgelbau-Revidenten mit öffentlichen milden Stiftungen, wozu auch die Fonds für Kirchen und Schulen gehören, portofrei ist, wenn sie an die Verwalter der Stiftungen (Stiftungspfleger) adressirt, und als Stiftungssache gehörig bezeichnet wird.

3.) Ebenso folgt hieraus, daß Sendungen (Briefe und Pakete) der Stiftungen an die Orgelbau-Revidenten der Portofreiheit genießen, wenn sie von den Stiftungspflegern ausgehen und als Stiftungssache bezeichnet sind.

4.) Eine unrichtige Bezeichnung, wodurch Portozahlung veranlaßt wird, verpflichtet den Schuldigen zum Ersatze des Portos.

Den 29. August 1842.
Die Königl. Oberämter Schorndorf und Welzheim,
Strölin. v. Kirn.

Welzheim. Erhaltenem Auftrage gemäß werden die Orts-Vorsteher angewiesen, den im Art. 399 Pkt. 5 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Gehülfsen und Dienern, hinsichtlich der Bestechungen die Bestimmungen des Art. 408 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzbuchs sofort ausdrücklich zu eröffnen, künftig aber immer bei der Verpflichtung solcher Diener ihnen diese Gesetzes-Vorschriften bekannt zu machen. Vid. Regierungsblatt vom 1839 S. 211 und 213. Den 29. August 1842.
Königl. Oberamt, v. Kirn.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Die Weingend-Afforde mit einzelnen Gemeinden des Bezirkes sind zum Theil abgelassen, ihre Fortsetzung findet Schwierigkeiten und Selbsteingänge sind voranzusehen.

Die Bestimmungen der Herbstordnung treten für diesen Fall wieder in Wirkung und es wird den betreffenden Orts-Vorstehern hiermit aufgegeben, die bestehenden Vorschriften und im besondern den §. 5 der Herbstordnung, betreffend das Verbot in zehendpflichtigen Weinbergen Trauben zu schneiden und zu verkaufen, und die Bestimmung über das Verbot des Aufstellens der Bütteln auf abgelegenen Plätzen aufs Neue zur Kenntniß der Weinbergbesitzer zu bringen und deren Einhaltung zu überwachen.

Den 30. August 1842.

K. Ober- und Kameralamt,
Strölin. Cloß.

Schorndorf.

[An sämtliche Schultheissenämter des Bezirkes.]

Am Donnerstag den 25. August Abends wurde in dem auf der Stadtmarkung gelegenen sog. Hölzerleusssee der Leichnam eines todtgeborenen, noch nicht völlig ausgetragenen Kindes gefunden. Da es bis jetzt nicht gelang, die Mutter dieses Kindes ausfindig zu machen, so werden sämtliche Schultheissenämter angewiesen, in ihren Gemeinden diesfalls angemessene Nachforschungen anzustellen und, falls ihnen auch nur der geringste Verdachtsgrund gegen eine bestimmte Person zur Kenntniß käme, hievon augenblickliche Anzeige anher zu erstatten.

Den 29. August 1842.

K. Oberamts Gericht,
Bartholomäi, A.W.

Schorndorf

[Eigenthums-Verschädigung.]

In dem Weinberge des Stadtschultheissen Palm dahier im sogenannten Sündenberg wurde vor Kurzem, wahrscheinlich in der Nacht vom 7 —

8 d. M., ein 2' dicker und 5 — 6' langer Baumblock über die Weinpflanzung hinabgewälzt, wodurch die Pfähle und Rebstöcke, über welche der Block hinrollte, umgedrückt und die Trauben gänzlich zu Grunde gerichtet wurden. Da der Urheber dieser Beschädigung bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnte, so wird der Vorfall andurch mit dem Anfügen der öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Beschluß der städtischen Collegien auf die Entdeckung des Thäters eine aus der Stadtkasse zu bezahlende Belohnung von fünfzig Gulden ausgesetzt worden ist.

Den 17. August 1845.

Königl. Oberamts-Gericht,
Bartholomäi, A.W.

Steinenberg.

Gerichts-Bezirks Schorndorf.

[Gläubiger-Aufruf.]

Das K. Gerichts-Notariat Schorndorf und Waisengericht Steinenberg wurden vom königl. Oberamts-Gericht ermächtigt, das Schuldenwesen des Burkhard Nies, Maurers von Steinenberg außergerichtlich zu erledigen.

Hiezu hat man nun Tagfarth auf Samstag den 10. Septbr. d. J. anberaumt und es werden dazu die Gläubiger, Bürgen und Absonderungs-Berechtigten des benannten Schuldners vorgeladen, um an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Steinenberg entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen oder wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet statt des Erscheinens vor oder an der Liquidations-Tagfarth ihre Ansprüche durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel anzumelden, widrigenfalls die nicht erscheinenden und unbekannt bleibenden Gläubiger bei dieser außergerichtlichen Schulden-Aus-einanderklärung unberücksichtigt bleiben würden.

Schorndorf den 17. August 1842.

Königl. Gerichts-Notariat,
A. Kollmar.

Forstamt Schorndorf. [Holz-Verkauf im Revier Abelberg.]

Im Staatswald Ziegelbau und in mehreren angrenzenden Waldtheilen wird am

Montag den 12. Septbr. d. J. unter den gewöhnlichen Bedingungen folgendes Holz im öffentlichen Aufstreich verkauft:

53 Stück Nadelholzstämmchen und
27 Stück dergleichen Baustämme;
ferner 2 $\frac{1}{2}$ Klafter weifstannene Rinde,
 $\frac{3}{4}$ Klafter Laubholz und
46 $\frac{1}{2}$ Klafter Nadelholz nebst
2 $\frac{1}{2}$ Klafter Abfallholz.

Die Kaufsliebhaber wollen sich an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf den sogenannten Stumpfenwiesen unweit der Straße von Oberberken nach Hundsholz einfinden und zu Bezahlung des Aufgeldes sich mit Geld versehen.

Die Orts-Vorsteher in der Umgegend werden aufgefordert diesen Verkauf gehörig bekannt zu machen.

Den 30. August 1842.

Königl. Forstamt,
A. W.

Forst-Off. Greiner.

Forstamt Lorch. (Holz-Verkäufe.)

In den Staatswaldungen der Reviere Welzheim und Kaisersbach finden unter den längst bekannten Bedingungen nachstehende Holz-Versteigerungen statt, u. z.

Revier Welzheim.

Donnerstag, den 8. Septbr. d. J.

in dem Staatswald Rühländer

68 Stamm tannen Sägholz,

1/4 Klafter buchene Scheiter,

2 1/4 Klafter tannene Scheiter,

19 1/4 dto. Prügel,

1 3/4 Klafter dto. Rinden,

24 Klafter dto. Stockholz

Zusammenkunft in Breitenfürst

Morgens 7 Uhr.

Freitag den 9. Septbr. in den

Walddistrikten Aspenehren, Heppich-

ehren und Gläserwand

1 $\frac{1}{2}$ Klafter buchene Scheiter,

die Einrückungsgebühr bei der unterzeichneten Stelle abholen.

Den 29. August 1842.

Schultheissenamt,
Frauer.

Wäschenbeuren.

Oberamts Welzheim.
Bei der Gemeindepflege dahier liegen gegen 2fache Versicherung und 4 $\frac{1}{2}$ Prozent Verzinsung 300 fl. zum Ausleihen parat.

Gemeindepflege.

Hundsholz.

[Schafwaide-Verleihung.]

Die hiesige Wintereschafwaide von Martini d. J. bis Ambrosii 1843, welche mit 250 Stück beschlagen werden kann, wird am

Montag den 5. Septbr. d. J.

Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhaus zur Verleihung gebracht werden.

Den 10. August 1842.

Schultheissenamt,
Link.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Bei dem Unterzeichneten sind neue Häringe zu haben, das Stück a 6 fr.
E. J. Schaal.

Schorndorf.

[Einladung.]
Nächsten Samstag den 3. Septbr ist Nummeruschießen. Anfang präcis 3 Uhr.

Die Gesellschaft.

Schorndorf.

Kaufmann Keppelmanns Wittwe hat auf ein oder mehrere Jahre 2 schöne Keller in Pacht zu geben, und 50 Aimer Faß zu verkaufen, die Liebhaber können sich täglich bei ihr melden.

Schorndorf.

Die Stauerverfassungen und die Zehent-Abgaben, wie sie waren, wie

sie sind und wie sie werden möchten von S. J. Wagner Preis 9 fr. sind zu haben bei

Buchbinder Dregenger.
Schorndorf.

Ein Kanonenofen ist um billigen Preis zu kaufen, wo? sagt die Redaction.

Schorndorf.

In ein solides Haus wird eine Dienstmagd von gutem Ruf gesucht. Nähere Auskunft ertheilt die Redaction.

Schorndorf.

[Stiefelwische-Empfehlung.]
Der Unterzeichnete beehrt sich hiermit anzuzeigen, daß bei ihm vorzügliche Stiefelwische, eigenes Fabrikat, zu haben ist, welche sich vor allen bisher zum Verkauf angebotenen Sorten durch ihre Güte und Wohlfeilheit auszeichnen. Ich erlasse solche dem Pfund nach zu 16 fr. und garantire für deren Güte; bemerkt wird noch, daß diese Wische unverpackt verkauft wird, daher die Abnehmer das Gefäß selbst dazugeben wollen.

Um gefällige Abnahme bittet
Schuhmachermstr. Laehr.

Schorndorf.

Es sind bei der Weberlade gegen gesetzlicher Sicherheit 100 fl. zum Ausleihen parat.

Schmann,

Oberzunftmeister.

Gmünd.

[Weinfässer feil.]

Unterzeichnete hat zu verkaufen: 12 Stück neue in Eisen gebundene Weinfässer, von 3 bis 9 Eimer haltend, 8 Stück schöne Wein-Führling, ferner 40 Stück gute alte Faßdauben 7 Schuh lang, sowie altes Faßbodenholz 6 Schuh lang.

Den 20. August 1842.

Georg Wezenmaier
Kiefernmeisters Wittwe.

1 3/4 Klafter buchene Prügel,
7 $\frac{1}{2}$ Klafter tannene Prügel,
66 Klafter dto. Stockholz.
Zusammenkunft am Ebnisloßsee, früh 7 Uhr.

Revier Kaisersbach.

Den 9. Sept. Mittags 1 Uhr

in dem Staatswald Bruch

9 Stamm tannen Bauholz,

22 Stamm dto. Sägholz,

17 Klafter dto Scheiter,

16 Klafter dto. Prügel.

Zusammenkunft in Kaisersbach.

Samstag, den 10. Sept.

in den Distrikten Rothenbühl, Killengehren, Ober- und Unter-Hengstberg, Nämmelesbrunnen, Spielwald, Brandschlag, Hauptles, Windholz, Großfontwald 3/4 Klafter buchene Scheiter,

1/4 Klafter dto. Prügel,

28 $\frac{1}{2}$ Klafter tannene Scheiter,

22 3/4 Klafter dto. Prügel,

50 1/4 Klafter dto. Stockholz.

Zusammenkunft früh 7 Uhr in Kaisersbach.

Vorstehende Holz-Verkäufe wollen die Orts-Vorsteher gehörig bekannt machen lassen.

Den 29. August 1842.

Königl. Forstamt.

Geradstetten.

[Gefundenes.]

Auf der Straße zwischen hier und Hebsack wurde ein Sack, worinnen 1 Balle mit gezwirntem melirtem Garn von allen Farben — auch eine Balle schwarz gefärbtes wollenes Garn sich befinden, gefunden. Der Sack ist bezeichnet mit G. M. — 214.

Der Eigenthümer kann solchen gegen die Einrückungsgebühr hier ablangen bei dem

Den 29. August 1842.

Schultheissenamt.

Schnaitz.

Den 25. d. Mts. wurde in der Nähe von Baach eine silberbeschlagene Tabakspfeife gefunden, und kann dieselbe derjenige, welcher sich als deren Eigenthümer ausweisen kann, gegen

Miscellen.

(Das schönste Gesicht.) Vor einem Friedensrichter in Paris erschien eine sehr elegant gekleidete Mad. d. Saint-Aristide, um von einem gewissen Latourelle 50 Frs. zurückzufordern, die sie ihm gegeben, damit er ihr ein Modell zu einer Diana verschaffe, da die Dame eine vorzügliche

Malerin ist. „Denken Sie sich,“ erzählte sie, „eines Tages bringt er mir eine große blonde, feuerrothe Person, die auf 20 Schritte nach Branntwein roth, so daß ich räuchern mußte, um die Luft wieder zu reinigen.“ Latourelle: „es ist nicht zu beweisen, ob nicht Diana bei Lebzeiten sehr roth von Gesicht gewesen... Meine Blondine konnte die Göttin der Jagd recht wohl vertreten. Sie trank allerdings, aber solche

Details schaden nichts und erscheinen nicht auf dem Gemälde. Sie sah bereits zu einer Rebecca und einer Bajadere, sogar zu einer Statue der Mäßigkeit. Uebrigens habe ich Ihnen auch eine andere gebracht.“ — „Ja eine, die schwarz war wie eine Creolin und schnupfte wie ein Schweizer.“ Da der Mann, was er nicht läugnete, der Dame ein Modell mit einem sehr hübschen Gesichte versprochen hatte, so forderte ihn der Friedensrichter auf, sein Versprechen zu halten, oder das Geld zurück zu geben. Die Dame endlich erklärte sich bereit, eine Person anzunehmen, die von zwei Andern für hübsch gehalten würde. „In diesem Falle,“ fiel Latourelle ein, „ist meine Sache gewonnen. Ja, Madame, das schönste, des liebreizendste, anmuthigste Gesicht ist gefunden. Sehen Sie her.“ Der galante Latourelle zog dabei einen kleinen Spiegel aus der Tasche und hielt ihn der Klägerin vor, so daß diese sich selbst darin sah. „Ich frage den Richter, ob er nicht erklärt, daß dieses Modell reizend ist?“ Der Richter fragte darauf die Dame, ob sie die Klage nicht zurücknehmen wolle und sie erklärte sich erlösend dazu bereit.

Logograph.

Wir kann keiner sich an Macht vergleichen,
Denn ich kann die Feinde dir verschweigen,
Die kein Gott dir sonst verschweigen kann.
Und doch bin ich schwach, gleich einem Kinde,
Fürchte mich vor jedem scharfen Winde,
Vor der Furcht ich nie den Sieg gewann.

Hast du mich, so halte mich in Ehren!
Kann auch wenig im Besitz dich stören,
Doch ist mein Verlust gar leicht ersetzt.

Ist dies nicht — kannst du ihn nicht ersetzen,
Dann erst weist du meinen Werth zu schätzen,
Wenn von Sehnsucht sich dein Auge nezt.

Wer mich hat, der lasse mich nicht nehmen,
Und doch muß sich mancher meiner schämen,
Der mich mit sich in Gesellschaft bringt.
Wer mich hat, der lasse mich nicht sehen;
Still zum Winkel muß er mit mir gehen,
Wo ihm nicht des Neides Ruf erklingt.

Hast du mich, so kannst du mich nicht sehen,
Willst du mich, kannst du mich nicht erleben,
Fliehst du mich, so straf ich dich dafür,
Folgst du mir, so bin ich dir ergeben,
Suchst du mich, kannst du mich nicht erstreben,
Ungezwungen nur erschein' ich dir.

Was ich gebe, kann kein Fürst verschwenken,
Was ich sage, kann ein Dichter denken,
Nichts ersetzt dir, was ich dir geraubt.
Gerne magst du meine Gaben schauen
Selten doch wirst du mir ganz vertrauen,
Und wie oft schon hast du mir vertraut.

Nimmst du einen Buchstab' meinem Namen,
So gehöre ich segleich zum zahmen
Thiergeflecht, das selten einsam irrt.
Jenes bin ich, dem, was ich gewesen,
Man mein Ganzes rückwärts nun gelesen,
Nie als Prädikat ertheilen wird.

Auflösung des Logograph's in No. 34.
Tauben, Taube, taub, Tau, Au.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Winnenden, vom 25. August 1842.	höchster		mittl.		niedr.		In Schorndorf, vom 30. August 1842.	höchst.		mittl.		niedr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen per Scheffel . . .	—	—	—	—	—	—	Kernen per Scheffel . . .	—	—	16	26	16	24
Roggen " " . . .	11	12	10	53	10	40	Dinkel " " . . .	—	—	—	—	—	—
Dinkel " " . . .	8	18	7	39	7	—	Roggen " " . . .	—	—	—	—	—	—
Gersten " " . . .	9	36	—	—	—	—	Gersten " " . . .	—	—	—	—	—	—
Haber " " . . .	8	42	7	32	5	6	Haber " " . . .	—	—	—	—	—	—
Erbsen per Simri . . .	—	—	—	—	—	—	Erbsen per Simri . . .	—	—	—	—	—	—
Linzen " " . . .	—	—	—	—	—	—	Linzen " " . . .	—	—	—	—	—	—
Wicken " " . . .	—	—	—	—	—	—	Kernenbrod 8 Pfund 26 fr.	Ochsenfleisch 1 Pfund	6 fr.				
Welschbohnen " " . . .	1	36	1	32	1	24	1 Kreuzerwek soll wägen 6 1/2 L.	Ditto geringeres	5 fr.				
Ackerbohnen " " . . .	1	36	1	32	1	24	Schweinefleisch, abgezog. 5 fr.	Rindfleisch 1	5 fr.				
							— ganz 6 fr.	Kalbtfleisch 1	6 fr.				

Gedruckt und verlegt von C. F. Meyer.

Amts- und Intelligenzblatt

für die

Oberamts-Bezirke Schorndorf und Welzheim.

No. 36.

Donnerstag den 8. September

1842.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 kr., vierteljährlich 24 kr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1 1/2 kr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Die verschiedenen Impfkosten = Anrechnungen haben die höhere Stelle veranlaßt, folgende Weisungen zu ertheilen:

- 1.) Impfungen, mit welchen Reisen verbunden sind, dürfen nach dem Gesetz vom 25. Janr. 1818 nicht eher stattfinden, als bis bei einer Einwohnerschaft unter 300 Menschen sechs Impfungsfähige und bei einer stärkeren Bevölkerung je auf 300 Einwohner 6 weitere gleichzeitig vorhanden sind, auch ist das Impfgeschäft sobald ununterbrochen und so fortzusetzen, daß bei jedesmaliger Nachvisitation der Geimpften so viele weitere Impfungen als möglich vorgenommen werden.
 - 2.) In der Regel werden 2 Reisen hinreichend seyn, indem der Impfarzt an einem Tage in einem Ort die Nachvisitation und in einem andern die Impfung vornehmen kann. Sollten besondere Umstände weitere Reisen erforderlich machen, so haben die Orts = Vorsteher oder der Impfbuchführer die gemachten weiteren Reisen mit Anführung des Grundes ihre Nothwendigkeit zu beurkunden.
 - 3.) Die Kostenszettel müssen die Namen der geimpften Kinder, um die Impfsgebühr von den Eltern einzuziehen zu können, enthalten, auch muß auf jedem Zettel der Distrikt des Impfarztes angegeben werden.
 - 4.) Reisekosten = Aversa, wenn sie die gesetzliche Taxe nicht übersteigen, sind zulässig.
- Hienach haben sich die Vorsteher zu achten, auch die Impfarzte und Impfbuchführer von Vorstehendem in Kenntniß zu setzen. Den 6. Septbr. 1842.

Schorndorf. Im Laufe dieses Monats muß unfehlbar der vierte Theil der Steuer und des Amtsschadens sowie der hälftige Brandschaden an die Amtspfleg abgeliefert werden, daher die Orts = Vorsteher dießfalls geeignete Einleitung zu treffen haben. Den 6. Sept. 1842.

Königl. Oberamt, Strölin.

Königl. Oberamt, Strölin.

Amtliche Bekanntmachungen.

Welzheim.
[Dohlen-Reparatur = Afford.]
Mit dem Straßen- und Brückenbau-Etat für 1842 — 43 ist die Ausführung der nachgenannten Bauten genehmigt worden, und zwar:
1. eine Dohlen-Reparatur auf der Marfung Weimars. Voran-

schlag	139 fl. 9 fr.
2. eine Brücken-Reparatur auf der Marfung Lorch. Voranschlag	79 fl. 28 fr.
3. eine Durchlaß-Reparatur auf der Marfung Sachsenhof. Voranschlag	38 fl. 33 fr.
4. Nummernstein = Anschaffung für die Kameralstraße. Voran-	

schlag 31 fl. 8 fr.
Die Affordslustigen werden nun eingeladen, zur Vornahme der Afford-Verhandlung, am Samstag den 17. Sept. d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus zu Lorch sich einzufinden.
Den 1. September 1842.
K. Straßenbau-Inspektion
Gmünd.
Albert.